

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 342.

Dienstag, den 8. December.

1835.

Ueber Herrn Ringelhardt's „einige Worte“ an das Leipziger Publicum.

(Fortsetzung.)

Herr N. bedient sich im Verfolge seiner vielen „einige Worte“ des offenbar wegwerfenden Ausdruckes „Tanzmädchen.“ Da es ihm bekannt ist, daß eines dieser „Tanzmädchen“ jetzt meine Frau ist, liegt die hämische Absicht am Tage, und eben deshalb muß mich die Aeußerung verletzen. Mit gleichem Rechte könnte Herr N. übrigens seine unverheiratheten Schauspielerinnen und Sängerinnen Spiel- und Singmädchen nennen. Doch das soll, wie erwähnt, nur eine wegwerfende Aeußerung in Bezug auf meine Frau sein; allein Herr N. darf die Ueberzeugung hegen, daß ich Jedermann zu zwingen wissen werde, ihr die Achtung in Worten und Handlungen zu erzeigen, auf die sie als meine Frau Anspruch hat. Von einem Contractbruche konnte übrigens bei meiner Frau nicht die Rede sein, denn ihr Contract war ungültig; oder sollte Herr N. nicht wissen, daß bei einem unmündigen Mädchen der Vater oder Vormund jede contractliche Verhandlung genehmigen muß? Doch es war Herrn N. nicht um die Wahrheit zu thun, sondern nur darum, seiner Galle Luft zu machen, wie dieß fast aus jedem Satze seiner Persönlichkeiten hervorleuchtet; deshalb suchte er mich auch in dem anzutasten, was jedem Ehrenmanne das Heiligste sein muß: in meiner Frau, die lediglich in mir ihren Schützer und Verteidiger hat! — Wahrlich, eine edle Handlungsweise! Aber er hüte sich, meine Frau auch nur durch die entfernteste Anspielung anzutasten! — Lasse ich die seinige doch ebenfalls unerwähnt.

Das andere „Tanzmädchen“ veranlaßte ich zwar nicht zum Contractbruche, allein ich gestattete diesem, als sie mir weinend klagte, Herr Ringelhardt

wolle ihre Entlassung, die sie als die Begründung einer bessern Zukunft erbeten hatte, nicht gewähren. Herr N. selbst sagt, dieser Gegenstand sei zu unwichtig gewesen, und vergißt dabei zu erwähnen, daß er in Folge desselben plötzlich und eigenmächtig den Contract mit dem Bruder meiner Frau löste. Ist dieß Verfahren gegen einen ganz Unschuldigen, oder meine ruhige Beleuchtung seiner Geschäftsführung, eher als Ergebnis einer kleinlichen Rachgier zu betrachten? Das unparteiische Publicum richte und urtheile.

Herr N. geht nun zu der unwahren Behauptung über, mein erster Schritt, als ich von einer über die anfänglich beabsichtigte Dauer ausgedehnten Reise zurückgekommen, sei gewesen, ihm einen Drohbrieff zu schreiben. Hiermit verhält es sich so:

Ich war bereits über einen Monat in Leipzig, ohne mich um Herrn N. auch nur im Entferntesten zu bekümmern. Nach dieser Zeit übernahm ich die Redaction der Theater-Chronik. Die Verleger drangen in mich, einen Schritt zur Ausöhnung mit Herrn N. zu thun. Ich weigerte mich dessen, ließ mich aber dann durch den wiederholt geäußerten Wunsch meiner Verleger bewegen, jenen Brieff zu schreiben, den Herr N. einen Drohbrieff zu nennen beliebt, und von dem er ein aus dem Sinne gerissenes Bruchstück abdruckt. Wenn er aber so viel Gewicht auf jedes meiner schriftlich in seinen Händen befindlichen Worte legt, weshalb erwähnt er dann nur meines ersten Briefes, und nicht auch meines zweiten, in welchem ich ihm sagte, er habe den ersten mißverstanden; ich habe keine Drohung beabsichtigt, wünsche mit Jedermann im Frieden zu leben, und böte ihm daher nochmals die Hand zur Versöhnung? Ist mein Benehmen oder das des Herrn N. offen und ehrlich zu nennen? Herr N. wies mein aufrichtig gemeintes Erbieten mit